



Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

070/20

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:
Dezernat III

Bearbeitet von:
HP Kopp

Tel. Nr.:
82-2300

Datum:
12.05.2020

1. **Betreff:** Bericht über die Kinderbetreuung (Notbetreuung) in Zeiten der Corona-Krise und Gebührenregelungen für die Monate ab April 2020

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Gemeinderat	25.05.2020	öffentlich

3. **Finanzielle Auswirkungen:** Nein Ja
(Kurzübersicht)

4. **Mittel stehen im aktuellen DHH bereit:** Nein Ja

in voller Höhe teilweise _____ €
(Nennung HH-Stelle mit Betrag und Zeitplan)

5. **Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:**

1. **Investitionskosten**

Gesamtkosten der Maßnahme (brutto) _____ €

Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse usw.) ./.
_____ €

Kosten zu Lasten der Stadt (brutto) _____ €

2. **Folgekosten**

Personalkosten _____ €

Laufender Betriebs- und Unterhaltungsaufwand
nach Inbetriebnahme der Einrichtung bzw. der
Durchführung der Maßnahme _____ €

Zu erwartende Einnahmen (einschl. Zuschüsse) ./.
_____ €

Jährliche Belastungen _____ €

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

070/20

Dezernat/Fachbereich:
Dezernat III

Bearbeitet von:
HP Kopp

Tel. Nr.:
82-2300

Datum:
12.05.2020

Betreff: Bericht über die Kinderbetreuung (Notbetreuung) in Zeiten der Corona-Krise und Gebührenregelungen für die Monate ab April 2020

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

1. Der Gemeinderat nimmt den Bericht über die Notbetreuung und den Sachstand zur schrittweisen Ausweitung des Betreuungsangebots der Kitas zu einem reduzierten Regelbetrieb zustimmend zur Kenntnis.
2. Die für April ausgesetzten Gebühren für die Betreuung der Kinder in Kindertageseinrichtungen, Schulen und im Rahmen der Notbetreuung werden erlassen
3. Die für Mai ausgesetzten Gebühren für die Betreuung der Kinder im Rahmen des Regelbetriebs in Kindertageseinrichtungen und Schulen werden erlassen.
4. Die Gebühren für die Notbetreuung ab Mai 2020 sollen den satzungsmäßigen Gebühren der jeweils gebuchten Betreuungsform und der Mittagessenversorgung entsprechen, die auf einen Tagessatz heruntergebrochen und nur für die Tage erhoben werden, an denen tatsächlich die Notbetreuung und das Mittagessen genutzt wurde.
5. Die Stadt empfiehlt den kirchlichen Trägern (gleiche Gebühren wie die Stadt) analog zu verfahren.
6. Alle Träger der Kinderbetreuung erhalten im Rahmen der vom Land zur Verfügung gestellten Ersatzmittel einen Ausgleich des Einnahmeausfalls.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

070/20

Dezernat/Fachbereich:
Dezernat III

Bearbeitet von:
HP Kopp

Tel. Nr.:
82-2300

Datum:
12.05.2020

Betreff: Bericht über die Kinderbetreuung (Notbetreuung) in Zeiten der Corona-Krise und Gebührenregelungen für die Monate ab April 2020

Sachverhalt/Begründung:

1. Entwicklung seit Mitte März 2020:

Durch Beschluss der Landesregierung wurde der Betrieb der Kindertageseinrichtungen sowie der Schulen incl. der kommunalen Schulkinderbetreuung mit Wirkung vom 17. März 2020 eingestellt. In Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Kommunalen Spitzenverbände und des Landes wurden die Kindergartengebühren von der Stadt Offenburg sowohl für den Monat April als auch Mai zur Zahlung durch die Eltern ausgesetzt. Zur teilweisen Kompensation dieses Gebührenauffalls gab es zwei „Soforthilfeprogramme“ des Landes mit einem Gesamtvolumen von jeweils 100 Mio. EUR. Damit sollte jedoch nicht nur der Einnahmeausfall bei den Betreuungsgebühren sondern auch weitere Gebührenauffälle z.B. bei Musikschulen, Volkshochschulen, etc. (teilweise) ausgeglichen werden. Für Offenburg betragen die bislang pauschalen Finanzaufweisungen in der ersten Tranche für April 467 TEUR, was ungefähr dem monatlichen Gebührenauffall der Stadt und der anderen Kindergartenträger in Offenburg entspricht. Das vom Land formulierte Ziel, damit noch weitere Gebührenauffälle und Mehraufwendungen durch die Corona-Krise auffangen zu können, ist nicht darstellbar. Des Weiteren soll dieser pauschalen Finanzaufweisung noch eine konkrete Abrechnung folgen, wobei der Modus operandi zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch unklar ist.

Bei der zweiten Tranche des 100 Mio. Programms wurde explizit davon ausgegangen, dass für die Notbetreuung von den Kommunen Gebühren erhoben werden, so dass diese Zuweisungen ggf. noch zum Ausgleich für andere oder längere Ausfälle eingesetzt werden können. Hier erwarten wir aufgrund eines anderen Verteilungsmodus ca. 540 TEUR.

1.1. Grundsätzliches zur Notbetreuung

Die Stadt, die Schulen (bis 7. Klasse) und die kirchlichen Träger stellen seit dem 17. März in mittlerweile allen Einrichtungen eine Notbetreuung zwischen 8 und 16.30 Uhr sicher. Die sonstigen freien Träger regeln dies in eigener Zuständigkeit entsprechend ihren Erfordernissen. Die Betreuung der Kinder erfolgt in den Kitas und Krippen durch die regulären Erzieher/innen der Einrichtung. In den Schulen wurde bislang die Betreuung bis 12.30 Uhr durch die Lehrkräfte sichergestellt. Das Mittagessen ab 12.30 Uhr und die Nachmittagsbetreuung wurde generell durch städtische Mitarbeiter/innen aus der Schulkinderbetreuung sichergestellt, ggf. ergänzt durch Erzieher/innen aus unseren Kindertageseinrichtungen. Die Mittagessenversorgung erfolgt zentral aus den Küchen der Stadtteil- und Familienzentren Albersbösch und Oststadt. Die Eltern konnten während der Öffnungszeiten und innerhalb des zur Verfügung stehenden Zeitrahmens von täglich 8,5 Stunden die Kinder nach den jeweiligen Erfordernissen und in Absprache mit den Einrichtungen in die Notbetreuung geben.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

070/20

Dezernat/Fachbereich:
Dezernat III

Bearbeitet von:
HP Kopp

Tel. Nr.:
82-2300

Datum:
12.05.2020

Betreff: Bericht über die Kinderbetreuung (Notbetreuung) in Zeiten der Corona-Krise und Gebührenregelungen für die Monate ab April 2020

1.2. Notbetreuung März/April 2020

Im März war nur die Notbetreuung für Kinder von „systemrelevanten“ Eltern zulässig, die arbeiten mussten. Zunächst waren 70 Kinder berechtigt, die Notbetreuung zu besuchen. Der Kreis der Berechtigten wurde nach und nach in mehreren Schritten ausgeweitet. Wie viele andere Städte und Gemeinden auch hat die Verwaltung entschieden, dass für den Monat April keine Gebühren für die Notbetreuung erhoben werden sollen, als kleines Dankeschön für den anfangs noch eingegrenzten Personenkreis, der dies nutzen konnte.

1.3. Notbetreuung ab Mai 2020

Zum 4. Mai 2020 wurde die Notbetreuung auf erheblich mehr Anspruchsberechtigte erweitert. Es erfordert eine Bescheinigung des Arbeitgebers, dass Präsenzpflicht am Arbeitsplatz besteht und die Eltern müssen bestätigen, dass sonst keine alternativen Betreuungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Die Anzahl der Plätze wurde vom Land auf maximal 50 % der Kinder einer Einrichtung begrenzt und die Gruppengröße darf weiterhin nur maximal die Hälfte als sonst üblich betragen.

Für die erweiterte Notbetreuung wurden sukzessive deutlich mehr Kinder angemeldet, Stand 11. Mai 2020 sind es 1.028 Kinder, davon:

Krippe (Kinder unter 3 Jahren)	158	ca. 24 % aller u3-Plätze
Kita (Kinder über 3 Jahren)	475	ca. 22 % aller ü3-Plätze
Schulen (Klassen 1 – 7)	395	ca. 11 % der Schüler/innen

Von den angemeldeten Kindern wird – ganz im Sinne der Vermeidung von Infektionen – nur ein Teil in die Notbetreuung gebracht. Das Angebot wurde anfangs nur zögerlich angenommen, die Inanspruchnahme steigerte sich Schritt für Schritt und liegt mittlerweile bei über 50%. Wir interpretieren diese Quote positiv. Sie zeigt, dass die Eltern sehr verantwortlich mit den Kindern und der Inanspruchnahme der Notbetreuung umgegangen sind und ihre Kinder nur dann in die Notbetreuung bringen wenn es gar nicht anders geht.

1.4. Schrittweise Ausweitung der Betreuung in Kitas ab 18. Mai

Am Mittwoch 6. Mai wurde von der Landesregierung bekannt gegeben, dass ab dem 18. Mai eine schrittweise Ausweitung in Richtung eines reduzierten Regelbetriebs erfolgen soll. Die Landesregierung schrieb dazu:

„Unser Plan sieht vor, dass wir ebenfalls ab dem 18. Mai die Betreuung an den Kitas in Richtung eines reduzierten Regelbetriebs in Absprache mit den Trägern schrittweise auf bis zu 50 Prozent der Kinder ausweiten. So können die Abstandsgebote mit halben Gruppengrößen gewahrt, Eltern aber weiter entlastet und den Kindern ein

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

070/20

Dezernat/Fachbereich:
Dezernat III

Bearbeitet von:
HP Kopp

Tel. Nr.:
82-2300

Datum:
12.05.2020

Betreff: Bericht über die Kinderbetreuung (Notbetreuung) in Zeiten der Corona-Krise und Gebührenregelungen für die Monate ab April 2020

Stück Normalität zurückgegeben werden“, sagt Ministerin Eisenmann und ergänzt: „Von den Trägern der Kitas haben wir die Rückmeldung, dass an den Einrichtungen nicht so viel Personal zur Verfügung steht wie an den Schulen. Die Risikogruppe unter den Erzieherinnen und Erziehern scheint größer zu sein. Deshalb wollen wir den Trägern Spielräume vor Ort lassen, dass sie im Rahmen ihrer räumlichen und personellen Kapazitäten individuelle Lösungen finden können – zum Beispiel durch ein rollierendes System, das ermöglicht, dass Kinder in festen Gruppen abwechselnd an einzelnen Wochentagen in die Kita kommen können.“

Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dieser Vorlage gab es keine weiteren Hinweise, wie dies konkret aussehen soll. In Vertrauen auf die von der Kultusministerin formulierten „Spielräume vor Ort“ hat die Verwaltung umgehend gemeinsam mit den großen kirchlichen Kita-Trägern und unter Beteiligung der Einrichtungen und des Vorsitzenden des Gesamtelternbeirats die Arbeit aufgenommen. Ziel ist es, ein sowohl für die Kinder als auch die Eltern gutes und mit dem zur Verfügung stehenden Personal leistbares Konzept zu entwickeln, wie ein derartiger „reduzierter Regelbetrieb“ aussehen könnte. Dabei laufen wir immer die Gefahr, dass das Land doch noch Vorgaben machen wird, die unsere bis dahin geleistete konzeptionelle Arbeit ganz oder teilweise konterkarieren. Über die weiteren Entwicklungen und das erarbeitete Konzept wird in der Gemeinderatssitzung mündlich berichtet.

2. Erlass der ausgesetzten Gebühren für April / Mai 2020 und Gebühren ab Juni 2020

2.1. Erlass der Gebühren April / Mai 2020

Analog der Handhabung der meisten Städte und Gemeinden wird dem Gemeinderat empfohlen, die bislang für April und Mai ausgesetzten Gebühren den Eltern zu erlassen, da aufgrund der Corona-Pandemie die ursprünglich vereinbarten Betreuungsleistungen nicht erbracht werden konnten. Bezogen auf die Stadt bedeutet dies einen Gebührenausfall pro Monat von rund 230 TEUR. Der Gebührenausfall bei den beiden kirchlichen Trägern (und den freien Trägern) summiert sich auf einen ähnlich hohen Betrag. Die kirchlichen Träger erheben schon seit vielen Jahren exakt die gleichen Gebühren wie die Stadt und würden sich – sofern die Stadt dies unterstützt – analog der vom Gemeinderat für die städtischen Einrichtungen beschlossenen Regelungen verhalten. Die Stadt würde im Gegenzug im Rahmen der vom Land zur Verfügung gestellten Ersatzmittel für einen Ausgleich sorgen. Ähnliches gilt bei Bedarf für die übrigen freien Träger, wobei sich der Ausgleich maximal auf die Höhe der städtischen und kirchlichen Gebühren beziehen kann.

2.2. Gebühren und Erhebungsmodus ab Juni 2020

Wie sich die Gebühren und Gebührenerhebung ab Juni 2020 im Zuge der angekündigten schrittweisen Wiederaufnahme eines reduzierten Regelbetriebs gestalten

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

070/20

Dezernat/Fachbereich:
Dezernat III

Bearbeitet von:
HP Kopp

Tel. Nr.:
82-2300

Datum:
12.05.2020

Betreff: Bericht über die Kinderbetreuung (Notbetreuung) in Zeiten der Corona-Krise und Gebührenregelungen für die Monate ab April 2020

werden, kann zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dieser Vorlage noch nicht gesagt werden. Dies ist von den Vorgaben des Landes und dem derzeit in Arbeit befindlichen Konzept abhängig – hierzu wird in der Sitzung mündlich berichtet.

3. Gebühren für die Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Schulen ab Mai 2020

3.1. Keine Gebühren im April 2020

Für den Monat April hat die Stadt Offenburg auf eine Erhebung von Gebühren für die Notbetreuung verzichtet. Damit sollte dem damals noch sehr eingeschränkten Kreis der berechtigten Eltern (beide Elternteile in systemrelevanten Bereichen wie medizinischer Dienst oder Lebensmittelhandel tätig) von Seiten der Stadt eine kleine zusätzliche Aufmerksamkeit zu teil werden. Viele andere Städte haben dies ähnlich gehandhabt, allerdings war dieses Vorgehen durchaus nicht überall üblich und es gab teilweise auch erhebliche Diskussionen zwischen den Kommunen, ob dieser Gebührenverzicht adäquat ist.

3.2. Grundlagen für die Gebührenerhebung

Im Rahmen der zweiten Finanzverhandlungen der kommunalen Spitzenverbände (Städtetag und Gemeindetag Baden-Württemberg) über den Ausgleich der ausfallenden Einnahmen und Mehraufwendungen der Kommunen hat das Land die Erwartung formuliert, dass ab Mai – und damit ab dem Zeitpunkt der erheblich ausgeweiteten Anspruchsberechtigung – die Kommunen für die Notbetreuung Gebühren erheben, um die Einnahmeausfälle so gering als möglich zu halten. Es ist deshalb sehr wahrscheinlich, dass dies bei der späteren Abrechnung der Soforthilfen als Gegenposition benannt und angerechnet werden muss.

Die Stadt Offenburg kann diese Haltung nachvollziehen, zumal ein genereller Verzicht eine Ungleichbehandlung der Eltern mit sich bringen würde. Immerhin kommen die meisten Eltern nicht in den Genuss der Notbetreuung und müssen die Betreuung anderweitig sichern – es wäre wohl schwer erklärbar, warum es für die andere Hälfte der Eltern es eine Betreuung zum Nulltarif gibt. Hinzu kommt das gebührenrechtliche Äquivalenzprinzip, wonach für eine Leistung auch eine adäquate Gebühr zu erheben ist.

3.3. Bisheriger Ablauf

Der Stadt war es wichtig, alle Eltern vor Aufnahme der Notbetreuung davon zu informieren, dass ab Mai Gebühren anfallen werden. Es wurde eine Einheitsgebühr von 10 Euro incl. Essen genannt. Die Idee hinter einer tageweisen Gebühr von 10 EUR, die nur bezahlt werden sollte, wenn das Kind auch tatsächlich in der Notbetreuung war, kam aus der bisherigen Erfahrung. Denn es hat sich gezeigt, dass viele Kinder

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

070/20

Dezernat/Fachbereich:
Dezernat III

Bearbeitet von:
HP Kopp

Tel. Nr.:
82-2300

Datum:
12.05.2020

Betreff: Bericht über die Kinderbetreuung (Notbetreuung) in Zeiten der Corona-Krise und Gebührenregelungen für die Monate ab April 2020

nicht die vollen 5 Tage in der Woche sondern teilweise deutlich seltener die Betreuung besucht haben. Dem sollte Rechnung getragen werden. Gleichzeitig sollte ein möglichst einfaches Tarifsystem mit einem Tagessatz, der vom Krippen- bis zum Schulkind für alle gleich ist und das Mittagessen beinhaltet, angeboten werden. Dies alles stand unter dem Vorbehalt, dass der Gemeinderat dies in seiner Sitzung am 25.5.2020 auch so beschließt.

Die Reaktionen auf dieses einfache System waren sehr unterschiedlich und es hat sich gezeigt, dass einfache Regelungen nicht immer als wirklich gerecht empfunden werden. Gerade im Bereich der Schulkinderbetreuung konnte die Gebührenhöhe und die Idee dahinter nicht gut nachvollzogen werden. Die Stadt hat dies zum Anlass genommen, kurzfristig gemeinsam mit den Vorsitzenden der Gesamtelternbeiräte von Kitas und Schulen die bisherige Idee und weitere Alternativen zu besprechen und daraus einen gemeinsamen Vorschlag entwickelt, der dem Gemeinderat am 25.5.2020 zur Beratung vorgelegt werden soll. Die Eltern wurden mit Mail vom 6. Mai 2020 über dieses Vorgehen informiert. In einer weiteren Mail vom 13. Mai 2020 wurde den Eltern der neue Vorschlag – vorbehaltlich der Gremienentscheidung – mitgeteilt, damit ein gewisses Maß Planungssicherheit besteht.

3.4. Vorschlag für Gebührenerhebung

Die Vorsitzenden des Gesamtelternbeirats von Schulen und Kitas haben im Gespräch mit den Verantwortlichen der Stadt betont, dass viele Eltern sehr froh sind, dass es diese tägliche Notbetreuung gibt und die Eltern auch bereit seien, dafür einen angemessenen Betrag zu bezahlen. Dazu wurde gemeinsam folgendes Modell entwickelt:

Die Gebühr für die Notbetreuung orientiert sich an den normalen Gebührensätzen, die die Eltern bislang schon bezahlt haben. Da sich die Inanspruchnahme der Notbetreuung jedoch deutlich anders darstellt als im Regelbetrieb und zur Reduzierung des Infektionsrisikos ein möglichst reduzierter Umgang mit der Notbetreuung positiv gewürdigt werden soll, wird der monatliche Gebührensatz auf einen Tagessatz heruntergerechnet, der nur für die Tage bezahlt werden muss, an denen ein Kind tatsächlich die Notbetreuung besucht und das Mittagessen genutzt hat. Selbstverständlich gelten alle Ermäßigungen aus dem Familienpass oder dem Bundesteilhabepaket auch für diese Gebühren.

Die Anzahl der kalkulierten Tage pro Monat ergibt sich aus dem Durchschnitt der maximal möglichen Betreuungstage (also ohne Wochenende und Feiertage) der Monate Mai bis Juli 2020 = 20,67 Tage.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

070/20

Dezernat/Fachbereich:
Dezernat III

Bearbeitet von:
HP Kopp

Tel. Nr.:
82-2300

Datum:
12.05.2020

Betreff: Bericht über die Kinderbetreuung (Notbetreuung) in Zeiten der Corona-Krise und Gebührenregelungen für die Monate ab April 2020

Das mit fast 65 % (Ü3) am meisten belegte Angebot ist die VÖ35 (verlängerte und durchgehende Öffnungszeit von 7 Stunden täglich bzw. 35 Stunden wöchentlich), anhand dessen beispielhaft die Gebührenberechnung dargestellt werden soll:

Monatsgebühr für Kita-Kind Ü3:	117 EUR/Monat / 20,67 Tage = 5,66 EUR/Tag
zuzügl. Mittagessen zwischen (je nachdem welches Essensabo abgeschlossen wurde oder ob ein Einzelessen abgerechnet werden muss).	2,56 / 3,05 oder 3,85 EUR/Tag

Im Bereich der Schulen wird eine Gebühr nur fällig, wenn bisher schon ein städtisches Angebot besucht wurde, wie z.B. die Schulkinderbetreuung bis 15 Uhr (45 EUR/Monat) oder die Ergänzende Betreuung 1 oder 2 im Ganztags schulbereich (40 EUR/Monat). Für die Berechnung der Tagesgebühr gilt das obige Beispiel, auch hier jeweils zuzügl. Mittagessen.

Bei der angenommenen täglichen Auslastung von 80 % ergeben sich rechnerische monatliche Gebühreneinnahmen von ca. 90 bis 100 TEUR (über alle Träger gerechnet). Der bei Stadt und Land verbleibende Zuschussbedarf beträgt rund 1,1 Mio. EUR/Monat. Der Kostendeckungsgrad durch Elternbeiträge liegt bei durchschnittlich rund 8 %.